

## 248 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

19. 6. 1957.

### Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1957  
über die Verwendung der Identitätsausweise  
und der Personalausweise für Ausländer und  
Staatenlose.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die auf Grund der Identitätsausweis-Verordnung, StGBI. Nr. 194/1945, in ihrer ursprünglichen Fassung und in der Fassung der Verord-

nung BGBl. Nr. 32/1946 ausgestellten Identitätsausweise sowie die auf Grund der Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33/1946, ausgestellten Personalausweise für Ausländer und Staatenlose dürfen von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an als amtliche Ausweise nicht mehr verwendet werden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

### Erläuternde Bemerkungen.

Der § 1 Abs. 2 des Paßgesetzes, StGBI. Nr. 180/1945, hatte ausgesprochen, daß das Staatsamt für Inneres im Verordnungswege eine allgemeine Ausweispflicht im Inland festsetzen könne. Auf Grund dieser Ermächtigung waren die Identitätsausweis-Verordnung, StGBI. Nr. 194/1945, welche in der Folge durch die Verordnung BGBl. Nr. 32/1946 abgeändert und ergänzt wurde, und die Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33/1946, erlassen worden.

Mit der Verordnung vom 11. Juni 1955, BGBl. Nr. 117, wurden die Identitätsausweis-Verordnung und die Ausländerausweis-Verordnung aufgehoben. In der Folgezeit kam es zu Meinungsverschiedenheiten über die weitere Verwendbarkeit der bereits ausgestellten Identitätsausweise und Personalausweise für Ausländer und Staatenlose als amtliche Ausweise. Die hiedurch ausgelöste Rechtsunsicherheit, die sich insbesondere auf dem Gebiete des gerichtlichen und notariellen Beurkundungs- und Beglaubigungswesens nachteilig auswirkt, soll nunmehr beseitigt werden.

Für die Ansicht, daß den erwähnten Personalausweisen ihre Eigenschaft als amtliche Ausweise erhalten blieb, spricht nicht zuletzt der Umstand, daß ihre Gültigkeitsdauer nicht beschränkt worden war und daß sie sich in der Bezeugung der Nämlichkeit einer Person erschöpfen. Demgemäß

wurden sie auch bis zum heutigen Tage da und dort als amtliche Ausweise anerkannt.

Die erwähnte Rechtsunsicherheit soll dadurch beseitigt werden, daß die weitere Verwendbarkeit der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose als amtliche Ausweise ausgeschlossen wird.

Aber auch abgesehen von den vorstehenden rechtlichen Erwägungen erscheint es wünschenswert, daß diese Personaldokumente, die die Erinnerung an die Zeit der Besetzung wachrufen, meist unansehnlich geworden sind und infolge der zahlreich vorhandenen Fälschungen eine beträchtliche Werteinbuße erlitten haben, endgültig aus dem Verkehr verschwinden.

Für die Wahl des Zeitpunktes, ab welchem die Ausschließung der Verwendbarkeit wirksam werden soll, war der Umstand bestimmend, daß das Ausweisbedürfnis der österreichischen Staatsbürger durch die mit 1. Feber 1957 erfolgte Einführung eines neuen, fakultativen Personalausweises hinlänglich gedeckt ist. Ausländer und Staatenlose finden auch mit den sonstigen für diese Personen vorgesehenen Personaldokumenten, wie Reisepässe, Fremdenpässe, Reisedokumente nach der Genfer Konvention u. dgl., durchwegs das Auslangen. Volksdeutschen wird künftig ihr Status von den Sicherheitsbehörden gesondert bescheinigt werden.